

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung V/1 - Anlagenbezogener Umweltschutz  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt-  
und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012	Up/376/fu/nk Dr. Elisabeth Fuherr	3425	11.5.2012

## Novelle zum UVP-Gesetz/Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Luftfahrtgesetz geändert werden sollen und nehmen zu Artikel 1 Stellung (wunschgemäß ergeht die Stellungnahme der WKÖ zu Art 2 an das BMVIT). Vorweg halten wir fest, dass wir uns aufgrund der äußerst kurzen Begutachtungsfrist von lediglich 6 Werktagen nachträglich noch weitere Äußerungen vorbehalten.

### A) GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Laut Erläuterungen stellt einen Anlass der Novelle ein Vertragsverletzungsverfahren dar, in dem die EU-Kommission kritisiert, dass Umwelt-NGOs im Feststellungsverfahren keine Parteistellung eingeräumt wird. Als weiteren Grund für die Novelle wird die geplante Schiefergasförderung im Weinviertel ins Treffen geführt. Darüber hinaus sollen Vollzugsprobleme gelöst und weitere Schritte in Richtung Verfahrensvereinfachung gesetzt werden.

Wir erkennen an, dass sich in der Novelle Regelungen finden, die Verfahren beschleunigen und erleichtern sollen. Das zusätzliche Überprüfungsverfahren zu negativen Feststellungsbescheiden hat freilich den gegenteiligen Effekt, weshalb wir es mit Nachdruck ablehnen. Wie wir noch näher dazu ausführen werden, vertragen Feststellungsverfahren, deren Dauer bereits jetzt die gesetzliche Vorgabe bei Weitem übersteigt, keinerlei weitere Verzögerungselemente. Im Gegenteil: Der Gesetzgeber ist gefordert, mit der Novelle seine eigenen Vorgaben endlich realisierbar zu machen und somit das Feststellungsverfahren deutlich zu beschleunigen und zu optimieren. Die vorgesehene Regelung geht jedoch in die völlig falsche Richtung und würde das Investitionsklima in Österreich schwer beeinträchtigen. Auch sind die Regelungstatbestände betreffend Wasserkraftanlagen und Schiefergasprojekte,

deren adäquate Ausgestaltung große Bedeutung für die heimische Energieversorgung zukommt, grundlegend zu überarbeiten.

## **B) ZU DEN BESTIMMUNGEN IM EINZELNEN**

### **Zu Z 1 und Z 4 (Option auf Entfall der Einzelfallprüfung)**

Dem Antragssteller wird hier eine neue Option zur Verfahrensbeschleunigung eingeräumt: Er kann sich entscheiden, ob er sein Vorhaben einer Einzelfallprüfung unterziehen will, in der die UVP-Pflicht geklärt wird, oder diesen Verfahrensschritt überspringen und das Vorhaben gleich einem UVP-Verfahren unterziehen möchte. Die Einzelfallprüfung entfällt, somit, wenn der Projektwerber die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das mag in Fällen sinnvoll erscheinen, in denen aufgrund der spezifischen Projektausgestaltung von vornherein feststeht, dass eine UVP-Pflicht erforderlich ist und sich der Projektwerber somit einen Verfahrensschritt - die vorgelagerte Einzelfallprüfung - ersparen kann. Demgegenüber birgt die Regelung aber die Gefahr, dass die hier intendierte Freiwilligkeit des Investors zu einer Art Druck mutiert, jedenfalls sein Projekt einer UVP unterziehen zu lassen.

### **Zu Z 2 (Mitwirkende Behörden im Feststellungsverfahren)**

Dass die Parteistellung der mitwirkenden Behörden im Feststellungsverfahren entfallen und durch ein Anhörungsrecht ersetzt werden soll, begrüßen wir im Sinne der Verfahrensökonomie.

### **Zu Z 3 (Überprüfungsrecht für NGOs von negativen Feststellungsbescheiden)**

Wie eingangs betont, sprechen wir uns wegen der Auswirkung auf die Verfahrensdauer gegen die neue Regelung aus. Feststellungsverfahren spielen in der Praxis eine große Rolle; sie werden sehr häufig zur Klärung einer allfälligen UVP-Pflicht, zB bei Anlagenänderungen, Kumulierungseffekten zwischen mehreren Projekten und in schutzwürdigen Gebieten durchgeführt. Es kommt ihnen eine große standortpolitische Bedeutung zu. Sie sollten rasch und effizient die Frage der UVP-Pflicht klären, um dem Projektwerber Investitionssicherheit zu bieten. Lange Entscheidungsverfahren vertreiben potenzielle Investoren.

Mit dem neuen Antragsrecht wird die endgültige Entscheidung über die UVP-Pflicht weiter hinausgeschoben. Macht auch nur eine NGO vom Antragsrecht Gebrauch (es steht derzeit 36 eingetragenen Organisationen offen), wird der Investor künftig gut ein Jahr lang im Ungewissen gelassen, ob für sein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht und bei welcher Behörde er seinen Antrag auf Genehmigung einzubringen hat. Die fehlende Kalkulierbarkeit der Dauer der Feststellungsverfahren bringt eine erhebliche Belastung für Investoren und mindert somit die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts.

Laut Erläuterungen soll mit dieser Regelung ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich abgewendet werden. Die Regelung ist jedoch unionsrechtlich nicht erforderlich. In der eigens zu dem Thema einberufenen Sitzung des Umweltrats im Parlament am 13. April 2012 hat der Vertreter des BMLFUW die Rechtsauffassung des Ministeriums unmissverständlich ausgeführt, wonach keine Unionsrechtswidrigkeit des UVP-G vorliege, somit kein Anpassungsbedarf im Feststellungsverfahren bestehe und angekündigt, dies auch klar im Antwortschreiben an die Kommission zum Ausdruck zu bringen. Umso verwunderlicher ist es

daher, dass die Erläuterungen nun diese Verschärfung mit dem Mahnschreiben der Kommission begründen.

Die Kommission kritisiert in ihrem Mahnschreiben, dass für Umwelt-NGOs keine Parteistellung im Feststellungsverfahren gem § 3 Abs 7 UVP-G vorgesehen ist. Dies sei jedoch aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL und der UVP-RL (Art 10a) geboten.

Demgegenüber wird sowohl in der Fachliteratur als auch in der Judikatur der im UVP-G vorgesehene eingeschränkte Parteienkreis im Feststellungsverfahren als unionsrechtskonform angesehen.

Der VwGH führt aus, dass weder die Rechtsprechung des EuGH eine Verpflichtung postuliere, bestimmte Personen an der Entscheidung der Frage zu beteiligen, ob überhaupt eine UVP durchzuführen ist, noch ergebe sich eine solche Verpflichtung aus Art 10a der UVP-RL. Art 10a überlasse den Mitgliedsstaaten die Festlegung, in welchem Verfahrensstadium Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen angefochten werden können. Nachbarn blieben zur Durchsetzung ihrer rechtlich geschützten Interessen auch im Fall eines negativen Feststellungsbescheids die in den Verfahren nach den einzelnen Materiegesetzen eingeräumten Parteirechte erhalten, sodass sie dort Einwendungen - auch unter dem Blickwinkel des Gemeinschaftsrechts - geltend machen können. (vgl. VwGH 27.9.2007, 2006/07/0066, Hochwasserschutz Mittersill; VwGH 22.4.2009, 2009/04/0019)

Der Auffassung, dass weder die UVP-RL noch die Aarhus-Konvention eine Erweiterung der am Einzelfallprüfungsverfahren beteiligten Parteien notwendig machen, wird auch vom Umweltsenat vertreten (vgl US 30.7.2010 7B/2010/4-28, Hofstätten an der Raab).

Wenn die Erläuterungen neben dem Vertragsverletzungsverfahren ins Treffen führen, dass diese Regelung „aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge“ sinnvoll erscheint, so kann dem nur heftigst widersprochen werden. Das Überprüfungsrecht der NGOs ist keinesfalls erforderlich, um zu gewährleisten, dass im Feststellungsverfahren die Umweltaspekte nicht zu kurz kommen. Neben den kompetenten Behörden, die in Österreich erfahrungsgemäß Sachverhalte sehr genau und detailliert prüfen, ist der Umweltanwalt als Partei des Verfahrens wohl ausreichender Garant für die Berücksichtigung aller Umweltaspekte. Als solcher kann er gegen die Entscheidung im Feststellungsverfahren Berufung erheben. Die Parteistellung des Umweltanwalts, die bekanntlich gemeinschaftsrechtlich nicht erforderlich ist und ein österreichisches Spezifikum im UVP-Recht darstellt, ist mit dem vorgesehenen Überprüfungsrecht jedenfalls in Frage zu stellen.

Unbeschadet unserer nachdrücklichen Ablehnung des neuen Überprüfungsverfahrens merken wir an, dass die Festlegung der Dauer fehlt, innerhalb derer der Umweltsenat den Antrag zu prüfen hat. Die Frist zur Einreichung des Antrags sollte die für Berufungen geltende Frist von 2 Wochen nicht überschreiten. Weiters ist der Umfang bzw der Inhalt des Überprüfungsrechts mit der Formulierung „auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht“ unklar formuliert und könnte sich auf weit mehr erstrecken als nur auf die intendierte Überprüfung des negativen Feststellungsbescheids. Schließlich fehlt eine Übergangsregelung, wonach nur Feststellungsbescheide betroffen sein sollten, zu denen der Antrag nach Inkrafttreten der Novelle gestellt worden ist.

Dass das Feststellungsverfahren keine weiteren Verzögerungselemente mehr verträgt, zeigt das Verfahrensmonitoring des UBA über diese Verfahren eindrucksvoll. Anstelle der im Gesetz vorgesehenen Frist von 6 Wochen, werden Feststellungsverfahren österreichweit im Durchschnitt zwischen 5 und 6 Monaten abgewickelt. Der Gesetzgeber hätte hier also drin-

genden Handlungsbedarf, anstelle weiterer Belastungen des Verfahrens endlich durchgreifende Verbesserungen vorzusehen, um seine eigenen Vorgaben realistisch einhaltbar zu machen.

Wir schlagen dazu folgende Änderung vor:

### **§ 3 Abs 7 lautet:**

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs I oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und - im Falle einer **Einzelfallprüfung** - zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. **Die Behörde hat sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu beschränken.** Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

### **Begründung:**

Feststellungsverfahren spielen in der Praxis eine große Rolle, da sie sehr häufig zur Klärung einer allfälligen UVP-Pflicht eines Vorhabens (zB bei Projektänderungen, Kumulierungen, etc) durchgeführt werden. Sie sollen einer raschen Abklärung dienen, ob eine UVP-Pflicht vorliegt und keinesfalls das eigentliche UVP-Verfahren bereits vorwegnehmen. Die Feststellungsverfahren dauern in Österreich viel zu lang; die gesetzlich vorgesehene Frist von 6 Wochen wird weit überschritten. Das liegt daran, dass sie zu aufwändig betrieben werden (Detailtiefe), obwohl sie nur eine Grobprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht enthalten sollten. Es fehlt die Konzentration auf das Wesentliche. Die gesetzlich vorgesehene Frist von 6 Wochen sollte wieder erreichbar werden.

### **Zu Z 5 (Abschichtung von Antragsunterlagen)**

Nachempfunden der Regelung des § 24 Abs 7 des 3. Abschnitts (hochrangige Straßen- und Schienennetz, „Verkehrs-UVP“) soll auch für den 2. Abschnitt die Möglichkeit der Abschichtung und somit erst späteren Vorlage von Antragsunterlagen geschaffen werden. Das soll sowohl Projektwerber als auch Behörde entlasten und ist positiv zu bewerten.

### **Zu Z 6 (Zustimmungserfordernisse)**

Die bewährten Enteignungsregelungen aus dem 3. Abschnitt sollen mit dieser Regelung auch für Infrastrukturvorhaben, die unter den 2. Abschnitt fallen - somit für nicht hochrangige Straßen- und Schienenvorhaben sowie Flughäfen - gelten, was zu begrüßen ist.

### **Zu Z 11 bis 13, 16, 17, 18, 20, 21 (verstärkte Verfahrenskonzentration bei der Verkehrs-UVP)**

Die vorgesehene Verstärkung der Teilkonzentration für Vorhaben des 3. Abschnitts („Verkehrs-UVP“) entspricht unserer langjährigen Forderung und ist als essentieller Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung sehr zu begrüßen. Anstelle der bisher erforderlichen 3 Verfahren soll es künftig nur noch 2 Verfahren zur Abwicklung der UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken geben. Der BMVIT hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem alle vom Bund zu vollziehenden, für das Vorhaben erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind. Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem alle vom Land zu vollziehenden für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind. Diese Verbesserung der Teilkonzentration soll den Infrastrukturausbau künftig deutlich vereinfachen und beschleunigen und stellt einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsreform dar.

### **Zu Z 14 und 15 (NGO-Beteiligung im Feststellungsverfahren bei der „Verkehrs-UVP“)**

Analog zum 2. Abschnitt soll auch hier gegen negative Feststellungsbescheide betreffend Vorhaben des 3. Abschnitts ein Überprüfungsrecht der NGOs eingeräumt werden, was wir aus den oben dargelegten Gründen mit Nachdruck ablehnen.

### **Zu Z 19 (Schallschutz bei Verkehrs-UVP)**

Positiv ist zu vermerken, dass hierdurch eine Benachteiligung von Eisenbahnvorhaben gegenüber Straßenprojekten wegfällt und die Regelung praktikabler gestaltet wird.

### **Zu Z 23 (Änderungsregime bei der „Verkehrs-UVP“)**

Das Änderungsregime für Vorhaben der „Verkehrs-UVP“ wird neu gestaltet, um Änderungen in der Praxis einfacher abwickeln zu können, was wir begrüßen. Wir weisen darauf hin, dass § 24g Abs 3 in der vorgeschlagenen Fassung nur für Straßen (arg „Vorhaben nach § 23a) gilt. Aus den Materialien ergibt sich uE, dass es heißen müsste: „§ 23a oder § 23b.“

Zur weiteren Erleichterung des Infrastrukturausbaus schlagen wir noch folgende Änderung vor:

**In § 42a entfällt die Wortgruppe „nach dem 2. Abschnitts dieses Bundesgesetzes“.**

#### **Begründung:**

Das derzeit nur Vorhaben des 2. Abschnitts UVP-G zur Verfügung stehende Fortbetriebsrecht gemäß § 42a UVP-G soll auch Projekten des 3. Abschnitts UVP-G offen stehen.

### **Zu Z 25 (Kumulierung von Feuerungsanlagen)**

Wir teilen die hier zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung, wonach bei Anwendung der Kumulationsregel auch bestehende Vorhaben mit einzurechnen sind nicht, weshalb wir die Regelung kritisch sehen. Jedenfalls wäre die Mindestschwelle, die bei der Kumulierung von mehreren Feuerungsanlagen eingezogen werden soll, in Anbetracht des Basis-

Schwellenwerts 200 MW mit 5 MW viel zu niedrig und sollte deutlich höher angesetzt werden.

#### **Zu Z 26 und 27 (Bagatellschwelle für Windkraftanlagen)**

Mit dieser Regelung wird eine Bagatellschwelle eingeführt, um zu verhindern, dass Kleinwindkraftanlagen einer UVP unterzogen werden müssen, was zu begrüßen ist.

#### **Zu Z 30, 31, 32 (Schiefergasförderung)**

Anlass dieser Regelungen ist laut Erläuterungen die Diskussion über die Schiefergasförderung im Weinviertel. Mit den neuen Tatbeständen sollen bestimmte Technologien („Frack-Behandlung“) zur Schiefergasförderung von der UVP-Pflicht erfasst werden. Erfasst sein sollen dabei sowohl Probe- und Erkundungsbohrungen als auch die Förderung, soweit es sich um **unkonventionelle** Erdöl- oder Erdgasvorkommen handelt und bei der Methode um das sogenannte „Fracking-Verfahren“ (hydromechanisches Aufbrechen von Gesteinsschichten).

Wir sehen angesichts der Zusage der OMV, vorerst von Bohrungen zur Erkundung des Schiefergasvorkommens im Weinviertel Abstand zu nehmen und zuvor Gutachten über die Umweltauswirkungen bei UBA und TÜV einzuholen, derzeit keinen Regelungsbedarf und stehen einer Anlassgesetzgebung wie dieser kritisch gegenüber. Sinnvollerweise sollte jedenfalls zuerst das Ergebnis der Gutachten abgewartet werden, bevor legislative Schritte gesetzt werden.

Sollten die Gutachten zum Schluss gelangen, dass eine UVP erforderlich ist, wären die vorgeschlagenen Formulierungen jedenfalls grundlegend zu überarbeiten, um den Sachverhalten gerecht zu werden.

Um den allfälligen zukünftigen Einsatz von Frack-Behandlungen aufgrund der öffentlichen Verunsicherung klar in einem Gesetzestext zu erfassen, schlagen wir folgende Formulierung vor:

**Anhang 1 Z 28 Spalte 2 lautet:** „a) Durchführung von hydromechanischen Aufbrecharbeiten bei unkonventionellen Erdöl- oder Erdgasvorkommen mittels umweltgefährlichen Stoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes 1996 idgF;“

Durch diese Formulierung wird auch eine Änderung der Z 29 obsolet, da sie sämtliche Frack-Behandlungen (sowohl bei der Erkundung als auch im Zuge der Förderung von unkonventionellen Erdöl- oder Erdgasvorkommen) beinhaltet.

#### **Begründung:**

Es sei grundsätzlich festgestellt, dass es auf Basis des bestehenden EU-Rechts weder erforderlich ist, noch es Bedarf gibt, für Schiefergasprojekte neue rechtliche Bestimmungen zu erlassen, auch keine neuen UVP-Tatbestände. Dies ist in vielfachen Berichten auf EU-Ebene dokumentiert.

Bereits jetzt ist vor jeder Bohrung ein Genehmigungsverfahren vor der Montanbehörde gemeinsam mit dem Land Niederösterreich, der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, den Gemeinden und Anrainern vorgeschrieben. Alle Auswirkungen auf die Umwelt (Emissionen, Gewässer, Leben und Gesundheit etc.), die im Rahmen eines UVP-Verfahrens geprüft werden, sind bereits jetzt Teil dieses Genehmigungsprozesses.

Die Formulierung „Anlagen für Probe- und Erkundungsbohrungen [...] mittels hydromechanischen Aufbrechens“ ist verfehlt, denn diese Formulierung würde sich auf die obertägigen Maschinen zur Errichtung der Bohrungen beziehen.

Wir weisen darauf hin, dass die Herstellung der Bohrung nicht mit der Durchführung der hydromechanischen Aufbrecharbeiten verbunden ist. Sie stellt lediglich den Zugang zu den zu untersuchenden Gesteinsschichten her und unterscheidet sich auch in keiner Weise von der Herstellung der in den vergangenen Jahrzehnten bereits über 3.500 durch die OMV im Weinviertel sicher durchgeführten Bohrungen.

Es gibt also keinen Zusammenhang zwischen (befürchteten) Umwelt- bzw. Gesundheitsgefährdungen durch Frack-Behandlungen und dem davorliegenden Herstellen der Bohrungen. Der UVP-Tatbestand „Anlagen für Probe- und Erkundungsbohrungen [...] mittels hydromechanischen Aufbrechens [...] von Gesteinsschichten“ (Z 28) ist daher nicht zielführend.

Die Schaffung eines eigenen allgemeinen UVP-Tatbestandes „Förderung unkonventioneller Erdöl- oder Erdgasvorkommen mittels hydromechanischen Aufbrechens („Frack-Behandlung“ von Gesteinsschichten“ (Z 29) ist deshalb nicht nachvollziehbar, weil sich ein allfälliger Fördervorgang (also das Zutagebringen des Erdgases, seine Aufbereitung und sein Transport) in keiner Weise von konventionellen Erdgasförder/Transportsystemen unterscheidet, für welche die bestehende europäische Kapazitätsgrenze von 500.000 m<sup>3</sup>/Tag als Schwellenwert für eine verpflichtende UVP eingeführt wurde.

#### Zu Z 34 (Wasserkraftanlagen)

Der Tatbestand der Wasserkraftanlagen wird in Anhang 1 Z 30 vollkommen neu gefasst. Laut Erläuterungen ist dabei eine Erleichterung des Vollzugs durch Klarstellungen intendiert. Unseres Erachtens wird mit der vorliegenden Regelung das Ziel jedoch nicht erreicht. Vielmehr finden sich sogar Verschärfungen gegenüber dem Status quo, die in der Form nicht akzeptabel ist.

Mit Ziffer b) und c) werden zwei neue Kriterien für die UVP-Pflicht von Wasserkraftanlagen geschaffen. Diese würden dazu führen, dass in Zukunft vermehrt UVPs im Bereich der Wasserkraft, insbesondere auch der Kleinwasserkraft durchgeführt werden müssen. Der Ausbau dieser klimafreundlichen und erneuerbaren Erzeugungstechnologie wird somit weiter erschwert bzw. verzögert. Dies würde auch dem Ziel der Bundesregierung nach weiterem Ausbau der Wasserkraft zuwiderlaufen.

Weiters merken wir an, dass wichtige Definitionen fehlen, wie zB was unter einem „Stau“ oder einer „Gewässerbreite“ zu verstehen ist.

Zum Begriff „ Stauhaltung“ schlagen wir folgende Definition vor:

**„Stauhaltung ist der gezielte Aufstau eines Gewässers durch ein Absperrbauwerk, sofern damit eine Reduktion der Fließgeschwindigkeit auf unter 0,3 m/s bei Mittelwasser (MQ) verbunden ist; davon ausgenommen sind bloß kleinräumige Unterschreitungen der Fließgeschwindigkeit.“**

#### **Begründung:**

Der Begriff "Stauhaltung" wird im Sinne der bisherigen Praxis klargestellt und näher definiert. Eine Stauhaltung setzt den bewussten Aufstau eines Gewässers durch die Errichtung eines Absperrbauwerks sowie eine dadurch bedingte Reduktion der Fließgeschwindigkeit

auf unter 0,3 m/s bei Mittelwasser (MQ) voraus. Tiroler Wehre sind daher keine Stauhaltungen im Sinne der Z 30. Auch Ausleitungen mittels Querbauwerke bewirken keine Stauhaltung im Sinne der Z 30, soweit damit keine Reduktion der mittleren Fließgeschwindigkeit im Querprofil auf unter 0,3 m/s bei Mittelwasser (MQ) bewirkt wird (vgl die Definition der Staustrecke gemäß BMLFUW, Leitfaden zur hydromorphologischen Zustandserhebung bei Fließgewässern). Von dieser Regel ausgenommen sollen bloß kleinräumige Unterschreitungen der Fließgeschwindigkeit von 0,3 m/s sein, wobei das Kriterium der Kleinräumigkeit im Einzelfall anhand der konkreten Gewässerstrecke bzw anhand der Vorgaben des § 5 der Qualitätszielverordnung Ökologie OG zu beurteilen ist.

Unter einer freien Fließstrecke wird eine Strecke frei von weiteren Stauhaltungen im Sinne der Z 30 verstanden.

Angesichts der massiven Probleme in der Praxis ist unbedingt eine Klarstellung im Gesetz erforderlich, wonach für Kraftwerksketten nicht der allgemeine Kumulierungstatbestand des § 3 Abs 2 UVP-G bzw § 3a Abs 6 gilt.

Kraftwerksketten stellen einen verschärften Sondertatbestand von Projektkumulierungen bei Wasserkraftanlagen dar. Der allgemeine Kumulationstatbestand des § 3 Abs 2 findet daher wegen des speziellen Kumulationstatbestands der Kraftwerkskette auf Wasserkraftanlagen grundsätzlich keine Anwendung. Es ist daher explizit klarzustellen, dass der Kraftwerkskettentatbestand der Z 30 die *lex specialis* zu den allgemeinen Kumulierungsregelungen bildet.

**Es sollte daher folgender Satz aufgenommen werden:**

„Bei Z 30 sind § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 nicht anzuwenden.“

Angesichts der großen Herausforderungen im Bereich des Klimaschutzes, des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und des stetig steigenden Energiebedarfs müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, energiewirtschaftliche Effizienzpotentiale im Bereich der Wasserkraft bestmöglich auszuschöpfen - ohne dabei Abstriche im Bereich der Gewässerökologie zu machen. Hier besteht Verbesserungspotenzial im UVP-G.

Wir schlagen dazu folgende Änderung vor:

**Anhang 1 Z 30 lautet:**

(...)

Ausgenommen sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die **Stauraumlänge infolge einer Erhöhung des Stauziels** haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.

**Begründung:**

In diesem Absatz werden Maßnahmen, die der Effizienzsteigerung von bestehenden Anlagen dienen und mit denen keinerlei gewässerökologischen Auswirkungen verbunden sind (weil der existierende Rückstau sowieso schon bis zum Oberlieger zurückreicht), von der UVP -Pflicht befreit. Die Konkretisierung im Hinblick auf das Stauziel ist deswegen erforderlich, weil durch die allgemeine Formulierung bis dato bestimmte Effizienzsteigerungs-

maßnahmen nicht unter die UVP-Befreiung fallen, mit denen jedoch Effizienzpotentiale ohne negative Umweltauswirkungen leicht umsetzbar wären.

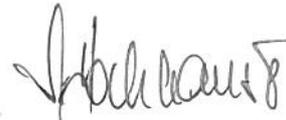
### C) ZUSAMMENFASSENDE BEMERKUNG

Wenngleich der Entwurf positive Elemente enthält, die wir durchaus begrüßen, können wir ihn, wegen der standortbeeinträchtigenden Auswirkungen des neuen Überprüfungsverfahrens nicht mittragen und fordern dringend eine Überarbeitung im Sinne unserer Ausführungen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin